

Statuten der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen

Vom 22. November 1973

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1. Unter der Firma „Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen“ (Société des Salines suisses du Rhin réunies) besteht aufgrund dieser Statuten eine Aktiengesellschaft von unbestimmter Dauer mit Sitz in Schweizerhalle und einer Zweigniederlassung in Rheinfelden.

Art. 2. ¹ Der Zweck der Gesellschaft ist die Produktion, die Einfuhr, die Verwertung und der Verkauf von Salz, Salzgemischen und Sole, namentlich für den schweizerischen Bedarf, sowie die Ausübung aller damit verwandten Geschäfte.

² Zur Erreichung dieses Zweckes beutet die Gesellschaft aufgrund der ihr bereits erteilten oder noch zu erteilenden Konzessionen Salzvorkommen aus. Die Gesamtproduktion an Salz ist auf die Saline Schweizerhalle einerseits und die Saline Riburg andererseits annähernd zu gleichen Teilen zu verteilen, solange die Produktionsbedingungen im wesentlichen dieselben sind.

II. Grundkapital, Aktien und Obligationen

Art. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 2500000 Franken und ist eingeteilt in 2500 auf den Namen lautende, voll einbezahlte Aktien von je 1000 Franken. Sämtliche Aktien sind im Besitz der an der Gesellschaft beteiligten Kantone.

Art. 4. ¹ Die Übertragung von Aktien kann rechtsgültig nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verwaltungsrates erfolgen. Dieser ist berechtigt, die Übertragung ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Die Übertragung der Aktien wird vom Verwaltungsrat sowohl im Aktienbuch der Gesellschaft als auch auf den Aktientiteln vorgemerkt.

² Den an der Gesellschaft beteiligten Kantonen ist es untersagt, ihren Aktienbesitz zu veräussern, vorbehältlich der vorübergehenden Abtretung von Pflichtaktien an, in die Verwaltung, gewählte Vertreter.

Art. 5. ¹ Die an der Aktiengesellschaft als Aktionäre beteiligten Kantone sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Bedarf an Salz, Salzgemischen und Sole in ihrem Hoheitsgebiet nur bei der Gesellschaft gedeckt wird.

² Die Gesellschaft vermittelt, soweit notwendig, den Bezug besonderer, von ihr nicht hergestellter Salzarten.

³ Ein direkter Bezug solcher Produkte ist nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung gestattet.

⁴ Die Konzessionsrechte der Kantone Aargau und Basel-Landschaft bleiben vorbehalten.

Art. 6. ¹ Das Aktienkapital kann durch Beschluss der Generalversammlung erhöht werden. Weitere Geldmittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes können kraft Beschluss des Verwaltungsrates auch durch die Ausgabe von Obligationen oder mittels Bankkrediten beschafft werden.

² Neu zu emittierende Aktien können nur von Kantonen erworben werden. Dabei ist den Kantonen, die bereits Aktionäre der Gesellschaft sind, ein Vorrecht nach dem Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes einzuräumen.

³ Die Modalitäten der Geltendmachung dieses Vorrechtes, ferner den Emissionskurs und die sonstigen Emissionsbedingungen sowie die Einzahlungstermine für alle neu auszugebenden Aktien setzt der Verwaltungsrat fest; er erlässt die hierfür erforderlichen Bekanntmachungen.

⁴ Der Verwaltungsrat hat die Aktionäre zu den Einzahlungen mittels eingeschriebenen Briefes aufzufordern, unter Ansetzung einer Nachfrist von einem Monat, vom Empfang dieser Zahlungsaufforderung an gerechnet.

⁵ Wird die Einzahlung nicht innerhalb der angegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Teilzahlungen zugunsten der Gesellschaft für verlustig und die betreffenden Aktien als nichtig zu erklären und an deren Stelle neue Aktien auszugeben.

⁶ Auf verspäteten Einzahlungen ist ein Verzugszins von 5% zu entrichten.

Art. 7. ¹ Die Aktien werden von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet.

² Die Aktien sind unteilbar, und die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie. Der Besitz einer Aktie schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 8. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Verwaltung;
- c) die Kontrollstelle.

1. Generalversammlung

Art. 9. ¹ Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat durch eingeschriebenen Brief, welcher den Aktionären mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung zuzustellen ist, einberufen.

² Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Über Gegenstände, welche nicht in der Tagesordnung angegeben sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Hievon ist jedoch der Beschluss über den, in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausseror-

dentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung in der Tagesordnung.

Art. 10. ¹ Die Generalversammlung findet an dem vom Verwaltungsrate jeweilen zu bezeichnenden Orte statt.

² Der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz und ernennt einen Sekretär und einen Stimmenzähler.

³ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden, dem Sekretär und dem Stimmenzähler zu unterzeichnen ist.

Art. 11. ¹ Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, auf deren Namen die Aktien 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

² Ein Vertreter bedarf einer schriftlichen, auf seinen Namen lautenden Vollmacht, deren Prüfung dem Verwaltungsrat obliegt.

Art. 12. ¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Stimmen, mit Ausnahme jedoch der in Artikel 14 erwähnten Fälle.

² Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, durch die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

³ Die Wahlen werden ebenfalls durch die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen getroffen. Ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht worden, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 13. ¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

² Für die Ermittlung der Stimmenzahl eines an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionärs werden seine eigenen Aktien und diejenigen, welche er vertritt, zusammengerechnet.

³ Niemand darf mehr als den fünften Teil der sämtlichen in der Generalversammlung vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigen.

Art. 14. ¹ Beschlüsse der Generalversammlung über Umwandlung des Gesellschaftszweckes oder Beseitigung von Statutenbestimmungen, über die Erschwerung der Beschlussfassung in der Generalversammlung oder die Einführung von Stimmrechtsaktien, müssen mindestens die Stimmen von 2/3 des gesamten Aktienkapitals auf sich vereinigen.

² Beschlüsse über Veränderung des Aktienkapitals, Fusion und Auflösung der Gesellschaft können nur in einer Generalversammlung gefasst werden, in der mindestens 2/3 des Aktienkapitals vertreten sind, und die zustimmende Mehrheit muss mindestens 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen umfassen.

³ Anderweitige Beschlüsse über Abänderung oder Ergänzung der Statuten können nur von einer Generalversammlung gefasst werden, in der mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist, und die zustimmende

Mehrheit muss mindestens 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen umfassen.

⁴ Ist bei der Behandlung eines Geschäfts im Sinne der Absätze 2 und 3 die nach diesen Bestimmungen erforderliche Zahl von Aktien nicht vertreten, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliessen kann.

Art. 15. ¹ Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen oder durch Stimmzettel, wenn der Vorsitzende es besonders anordnet.

² Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel. Für die Wahl der Revisoren kann der Vorsitzende jedoch mit Genehmigung der Versammlung offene Abstimmung anordnen.

Art. 16. ¹ Eine ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten.

² Der Verwaltungsrat hat ihr die Jahresrechnung und Bilanz und seine Anträge über die Verwendung des Reingewinns vorzulegen.

³ Die ordentliche Generalversammlung erteilt nach Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle der Verwaltung Entlastung, falls sich kein Anstand ergibt, beschliesst über das Ergebnis der Bilanz, setzt die Dividende und den Zeitpunkt ihrer Auszahlung fest und nimmt die statutengemässen Neuwahlen des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle vor.

Art. 17. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Kontrollstelle es für notwendig erachten oder wenn ein Aktionär oder mehrere Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, ein schriftliches Begehren unter Angabe des Zweckes eingereicht haben.

Art. 18. ¹ Der Generalversammlung ist die Behandlung folgender Geschäfte und die Beschlussfassung darüber vorbehalten:

- a) Abnahme beziehungsweise Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz, Beschlussfassung über deren Ergebnis, Festsetzung der Dividende und Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Änderung oder Ergänzung der Statuten und Veränderung des Aktienkapitals;
- e) Anlage, Dotierung und Verwendung der in Artikel 30 vorgesehenen besonderen Reserveanlagen;
- f) Vereinigung der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen;
- g) Auflösung der Gesellschaft.

² Ausser diesen Geschäften, welche dem Entscheide der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, fasst sie über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse, welche der Verwaltungsrat ihr zum Entscheide vorlegt oder welche nach Artikel 17 ihr unterbreitet werden müssen.

2. Verwaltung

Art. 19. ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 24 Mitgliedern, wobei jeder Aktionärkanton einen Vertreter zuhanden der Generalversammlung verbindlich vorschlägt.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt das erstmal 3 später 4 Jahre, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten verstanden wird.

³ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat während seiner Amtsdauer eine Aktie der Gesellschaft bei ihr zu hinterlegen, welche bis zu ihrer Rückgabe weder veräussert noch beschwert werden darf.

Art. 20. Der Verwaltungsrat wählt jedes Jahr in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 21. ¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied ein dahin zielendes Begehren an den Präsidenten stellt.

² Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 22. ¹ Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die persönliche Anwesenheit der absoluten Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.

² Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

³ Beschlussfassungen auf dem Zirkulationswege sind statthaft in Fällen, welche der Präsident für dringlich erachtet, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 23. ¹ Der Verwaltungsrat fasst bindende Beschlüsse für die Gesellschaft in allen Fällen, in denen deren Erledigung nicht zufolge Gesetz oder dieser Statuten der Generalversammlung zusteht.

² Er legt insbesondere die durch die Gesellschaft anzuwendenden Lieferpreise fest.

Art. 24. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte zur Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte einen Ausschuss von 5-9 Mitgliedern und bestimmt deren Aufgaben und Kompetenzen. Er kann auch unter von ihm festzusetzenden Bedingungen einen beliebigen Teil seiner Befugnisse an Dritte ausserhalb seiner Mitte, insbesondere an Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesellschaft, übertragen. Er setzt die Obliegenheiten und Kompetenzen dieser Personen und deren Entschädigungen fest.

Art. 25. Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft oder das Recht, für die Firma per procura oder als Handlungsbevollmächtigter zu zeichnen, zusteht. Die rechtsverbindli-

che Vertretung der Gesellschaft kann indessen in allen Fällen nur durch kollektive Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter erfolgen.

Art. 26. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, die von der Generalversammlung festgesetzt wird.

3. Kontrollstelle

Art. 27. ¹ Die Generalversammlung wählt jedes Jahr die Kontrollstelle, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein darf.

² Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen und über deren Genehmigung sowie über die Anträge des Verwaltungsrates über die Verwendung des Reingewinnes und Festsetzung der Dividende der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen.

³ Bericht und Antrag sind, nebst dem Geschäftsbericht, der Bilanz und der Rechnung über Gewinn und Verlust, spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung in den Geschäftslokalitäten der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

IV. Bilanz, Reservefonds, Gewinnverteilung

Art. 28. ¹ Alljährlich auf den 31. Dezember werden die Rechnungen der Gesellschaft abgeschlossen und die Bilanz erstellt.

² Hierfür gelten die Vorschriften nach den Artikeln 662 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und die folgenden Bestimmungen:

- Der Verwaltungsrat setzt die Abschreibungen auf Grundstücken, Gebäuden, Bohrfeldern, Geleiseanlagen sowie Maschinen und Einrichtungen fest.
- Der aufgrund der Statuten vom 14. Juli 1909 errichtete und separat verwaltete Amortisationsfonds zur Ablösung der dem Kanton Aargau zustehenden Heimfallrechte (§ 11 der Konzession vom 6. Juli 1909) wird in der Weise weitergeführt, dass er bei Ablauf der Konzession auf Ende des Jahres 2000 die Höhe der Ablössungssumme von 1500000 Franken erreicht.
- Von dem nach Abzug aller Unkosten, einschliesslich der Entschädigungen an den Verwaltungsrat, Passivzinsen, Abschreibungen und Verluste verbleibenden Reingewinn werden zunächst 5 % dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen.
- Alsdann wird eine ordentliche Dividende bis zu 5 % des Aktienkapitals ausgerichtet.
- Der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung, welche über dessen Verwendung nach Gutdünken beschliesst, wobei 1/10 einer allfälligen Superdividende dem ordentlichen Reservefonds zuzuweisen ist.

Art. 29. ¹ Solange der Reservefonds 50% des Aktienkapitals nicht übersteigt, darf er nur zu Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten.

² Der Reservefonds bildet einen Teil des Betriebsfonds der Gesellschaft und wird daher nicht getrennt verwaltet. Er wird nicht verzinst.

³ Die Einlagen in den Reservefonds nach Artikel 28 Absatz 5 hören auf, wenn der Fonds bis zum Betrage von 20% des Aktienkapitals angewachsen ist und sind erst wieder aufzunehmen, wenn er durch Inanspruchnahme

unter diesen Betrag gesunken ist. Die Zuweisungen an den Reservefonds nach Artikel 28 Absatz 7 haben dagegen zu erfolgen, auch nachdem der Fonds 20% des Aktienkapitals erreicht hat.

Art. 30. Die Generalversammlung ist befugt, aus den zu ihrer Verfügung gestellten Beträgen des Reingewinns beliebige Reserveanlagen und Fonds zu beschliessen, und zwar auch solche, die nicht durch Sicherstellung des Unternehmens erfordert werden. Ebenso kann sie über solche Reserveanlagen auf Vorschlag des Verwaltungsrates wieder beliebig verfügen.

V. Bekanntmachungen

Art. 31. ¹ Die von der Gesellschaft ausgehenden Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

² Die öffentlichen Blätter, in denen die Bekanntmachungen der Gesellschaft zu erfolgen haben, werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.

³ Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.